

Verpfändungsvereinbarung

Ergänzung und Bestandteil des Versorgungsvertrags zwischen
NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e.V.

und



(Versorgungsberechtigter)

und den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Die NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e.V. (NVK) schließt auf Veranlassung ihres Trägerunternehmens für den Versorgungsberechtigten und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen den oben genannten Versorgungsvertrag ab. Zur Finanzierung und Absicherung ihrer künftigen Verpflichtungen hieraus schließt die NVK bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG eine Rückdeckungsversicherung (Vertrag-Nr. L/) ab.

Alle Rechte und Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag stehen der NVK unbelastet zu.

Zur Sicherung der Ansprüche aus diesem Versorgungsvertrag verpfändet hiermit die NVK dem Versorgungsberechtigten und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche und Rechte aus der Rückdeckungsversicherung und etwaiger Zusatzversicherungen. Das zugunsten der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen jeweils bestellte Pfandrecht geht dem Pfandrecht des Versorgungsberechtigten im Range nach. Werden Hinterbliebene versorgungsberechtigt, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen für diese sinngemäß.

Die Verpfändung erstreckt sich auch auf künftige Erhöhungen der Versicherungsleistungen aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag. Die Verpfändung wird hinfällig, wenn die Sicherung der Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag anderweitig (gesetzlich oder privatrechtlich) gewährleistet ist.

Der Versorgungsberechtigte ist berechtigt, sich aus der verpfändeten Versicherung zu befriedigen, wenn der Versorgungsfall eingetreten ist und die NVK mit ihrer Leistung aus dem Versorgungsvertrag in Verzug ist und der Versorgungsberechtigte dies dem oben genannten Versicherer in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt hat (Pfandreife). Bei Pfandreife stehen die Versicherungsleistungen dem Versorgungsberechtigten zu, vor Pfandreife der NVK. Der Versorgungsberechtigte ist damit einverstanden, dass der Versicherer berechtigt ist, vor Pfandreife fällige Versicherungsleistungen mit befreiender Wirkung an die NVK auszuzahlen. Die erhaltene Zahlung verwendet die NVK gemäß dem oben genannten Versorgungsvertrag zur Leistungserbringung.

Der Versorgungsberechtigte stimmt zudem bereits jetzt zu, dass die NVK im Rahmen des Betriebsrentengesetzes, des Leistungsplans und der Satzung, jeweils in der gültigen Fassung, vor Pfandreife über den Versicherungsvertrag verfügen kann, um eine Änderung oder die Einstellung der Zuwendungen des Trägerunternehmens im Verhältnis zum Versicherer umzusetzen (z. B. Kündigung, Beitragsfreistellung aufgrund entgeltfreier Zeiten oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses).

Die NVK zeigt die Verpfändung dem oben bezeichneten Lebensversicherer durch Übersendung einer Abschrift dieses Verpfändungsvertrags an. Der Versorgungsberechtigte ist ebenfalls befugt, die Verpfändung im Namen der NVK anzuzeigen. Die Wirksamkeit tritt erst mit dem Zugang der Anzeige ein.

Die NVK verpflichtet sich unwiderruflich, den Versorgungsberechtigten im Fall von Beitragsrückständen hierüber zu informieren und über Bestand und Umfang der Versicherung auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus erklärt sich die NVK unwiderruflich damit einverstanden, dass auch der oben bezeichnete Lebensversicherer derartige Informationen und Auskünfte auf Anfrage des Versorgungsberechtigten erteilen kann.

Über das bei Eintritt des Versorgungsfalles zu bestellende Folgepfandrecht für die aus dem Versicherungsvertrag fälligen Leistungen haben sowohl die NVK als Versicherungsnehmer als auch der Versorgungsberechtigte als Pfandgläubiger gemeinsam zu bestimmen.

Ort, Datum



Stempel und Unterschrift NVK

Ort, Datum



Unterschrift Versorgungsberechtigter, zugleich auch im Namen versorgungsberechtigter Hinterbliebener

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.